



Verschwiegenheits- und Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses

Universitätsangehörige der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) sind Sie hinsichtlich der Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, Daten und Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- Universitätsangehörige sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Daten und Mitteilungen, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden (im folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) oder mir sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit an der PMU, in den Salzburger Landeskliniken (SALK), im Klinikum Nürnberg (KN), in einer anderen Krankenanstalt, in einer Pflegeeinrichtung, in einer ärztlichen Ordination oder in einer sonstigen universitären Stätte über den Betrieb, deren Mitarbeitenden, deren PatientInnen sowie deren Angehörige zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln und insbesondere alle einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen und ärztrechtlichen Regeln über die ärztliche Schweigepflicht und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht wird auch gegenüber der jeweiligen universitären Stätte übernommen.
- Universitätsangehörige verpflichten sich weiters im Zuge ihrer Tätigkeit, die Interessen der PMU, der SALK, des KN, der Krankenanstalt, der Pflegeeinrichtung, der ärztlichen Ordination oder der sonstigen universitären Stätte, ihren Mitarbeitenden, ihren PatientInnen sowie ihren Angehörigen gegenüber zu wahren und den Betrieb nicht zu stören. Weiters verpflichten sie sich zur Einhaltung einer allfälligen Hausordnung und allfälligen Hygienerichtlinie bzw. Hygienevorgabe.
- Weiters verpflichte sie sich, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gebrauchen. Jegliche Art der Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist unzulässig.
- Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme bereits rechtmäßiger Weise öffentlich bekannt sind oder mir bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren oder von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Besondere Bestimmungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses:

Universitätsangehörige sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (wie z.B. PatientInnen oder MitarbeiterInnen) beziehen. Beispiele dafür sind der Name, die Adresse, die Sozialversicherungsnummer. Besonders geschützt sind sensible Daten (besondere Kategorie personenbezogener Daten gem. Art 9 der Datenschutzgrundverordnung DSGVO), das sind Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit an diesen ein schutzwürdiges Interesse besteht. Anspruch auf Geheimhaltung bedeutet vor allem der Schutz vor Ermittlung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten.

Universitätsangehörige verpflichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit bzw. Studiums an der PMU:

- das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 DSG) zu wahren und
- sonstige Vorgaben zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um interne Anordnungen (z.B. innerorganisatorische Datenschutz- und/oder Datensicherheitsvorschriften) handelt, einzuhalten.

Dies bedeutet, dass sie verpflichtet sind:

- nur jene personenbezogenen Daten zu ermitteln, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihres Studiums benötigen,
- alle personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit oder ihres Studiums anvertraut und/oder zugänglich gemacht worden sind bzw. werden, stets unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere des DSG, der DSGVO und der innerorganisatorischen Vorgaben der PMU zu verarbeiten, dies unbeschadet sonstiger gesetzlicher, vertraglicher oder anderweitiger Bestimmungen über Verschwiegenheitspflichten (wie ärztliche Verschwiegenheitspflicht, Amtsverschwiegenheit, ...),
- personenbezogene Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung einer anordnungsbezugten Person zu übermitteln,
- dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten können und
- dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten sicher verwahrt werden.

Universitätsangehörige nehmen zur Kenntnis, dass das eigenmächtige Kopieren/Vervielfältigen als auch die eigenmächtige Weitergabe von personenbezogenen Daten, insbesondere PatientInnen Daten (zum Beispiel Krankengeschichten), strengstens untersagt ist.

Universitätsangehörige ist bekannt, dass die Pflichten zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung sowohl für automationsunterstützt verarbeitete (digitale) als auch für manuell (z.B. im Rahmen eines Aktes oder mittels Dateikartenkästen) geführte Daten gelten.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit als auch zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Studiums fort und ist daher stets zu beachten.

Universitätsangehörige nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass Verstöße gegen die oben angeführten Verpflichtungen zu entsprechender strafrechtlicher Verfolgung führen und schadenersatzpflichtig machen können. Aus einer Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

Universitätsangehörige nehmen folgende Vorschriften zur Kenntnis:

- Bestimmungen des Strafgesetzbuches
- Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG)
- Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Bestimmungen des Ärztegesetzes für Ärztinnen und Ärzte

Darüber hinaus ist für Mitarbeitende und Lehrende die IT-Policy der PMU (abrufbar unter:

<https://sharepoint.pmu.ac.at/it/Shared%20Documents/IT%20Richtlinien%20und%20Policies/IT%20Policy%20f%C3%BCr%20Mitarbeitende%20und%20Lehrende.pdf>) einzuhalten.

Salzburg, 202510